Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz*)[1])

Vom 20. Mai 2010

§ 1

Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

(1) Zur mündlichen Übertragung von Sprachen in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt.

(2) Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verhandlung mit Personen, die auf die Verwendung der Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden angewiesen sind (Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher), gelten die Vorschriften für Dolmetscherinnen und Dolmetscher entsprechend.

§ 2

Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung

(1) Als Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind auf Antrag Personen allgemein zu beeidigen, die

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
2. ihre fachliche Eignung nachgewiesen haben,
3. zuverlässig und
4. volljährig sind.

(2) Sonstige ausländische oder staatenlose Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren ständigen Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung im Gebiet des Landes Hessen haben und die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen, können als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt werden. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist eine Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.

(3) Fachlich geeignet ist, wer eine staatliche Dolmetscherprüfung im Inland bestanden, einen inländischen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Dolmetschen oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Dolmetscherprüfung abgelegt hat. Ist keine Stelle vorhanden, vor der eine staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, so ist der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Bescheinigung des Amtes für Lehrerbildung – Staatliche Prüfungen – in Darmstadt zu erbringen.

(4) Die Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach dem Neunten oder Fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder nach dem Strafgesetzbuch wegen Begünstigung nach § 257, Strafvereitelung nach § 258, Betruges nach § 263 oder Urkundenfälschung nach § 267 oder wegen einer oder mehrerer anderer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, oder
3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher auszuüben.

(5) Die antragstellende Person hat ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), zur Vorlage bei der zuständigen Stelle nach § 10 Abs. 1 zu beantragen.

(6) Dem Antrag sind die für den Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Erklärung darüber, ob eine Verurteilung nach Abs. 4 Nr. 1 erfolgt ist, beizufügen.

§ 3

Verpflichtung und Eidesleistung

(1) Vor der allgemeinen Beeidigung ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 zu verpflichten und auf die Strafbarkeit von Pflichtverletzungen nach § 133 Abs. 3, § 201 Abs. 3, § 203 Abs. 2, 4 und 5 sowie den §§ 204, 331, 332, 355 und 358 des Strafgesetzbuches im Einzelnen hinzuweisen.

(2) Zur allgemeinen Beeidigung hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts oder einer beauftragten Richterin oder einem beauftragten Richter einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt

*) GVBl. II 20-22

[1]) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), zu leisten. Die §§ 480, 481, § 483 Abs. 1 und § 484 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Über die Verpflichtung und Beeidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Als Nachweis über die Beeidigung und Verpflichtung ist der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Die allgemeine Beeidigung berechtigt zur Führung der Bezeichnung „allgemein beeidigte Dolmetscherin/allgemein beeidigter Dolmetscher", ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist.

(2) Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind verpflichtet,

1. ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlung waren, weder zu verwerten noch Dritten zur Kenntnis zu geben,
3. die ihnen anvertrauten Dokumente sorgsam aufzubewahren und von deren Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben,
4. der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle unverzüglich jede Änderung der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einzutragenden Daten sowie Tatsachen, die eine allgemeine Beeidigung nach § 2 Abs. 4 ausschließen würden, mitzuteilen und
5. Aufträge der Gerichte und der Notarinnen und Notare des Landes Hessen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen; eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 5

Erlöschen

(1) Die allgemeine Beeidigung erlischt

1. auf Antrag der Dolmetscherin oder des Dolmetschers,
2. bei einer Rücknahme oder einem Widerruf nach § 6.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 an die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle herauszugeben.

§ 6

Rücknahme und Widerruf

Für die Rücknahme und den Widerruf der allgemeinen Beeidigung gelten die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die allgemeine Beeidigung auch widerrufen werden kann, wenn

1. die Voraussetzungen des § 2 nachträglich weggefallen sind oder
2. die Dolmetscherin oder der Dolmetscher
   a) wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
   b) in erheblicher Weise gegen die Pflichten nach § 4 Abs. 2 verstoßen hat.

§ 7

Vorübergehende Dolmetschertätigkeit

(1) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung eines in § 1 genannten oder vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diesen Beruf im Inland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 3 allgemein beeidigte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dolmetschertätigkeiten). Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Ob die Dolmetschertätigkeit vorübergehend und gelegentlich erbracht wird, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) Vorübergehende Dolmetschertätigkeiten sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle in Textform Meldung erstattet. Die Meldung muss neben den Angaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 enthalten:

1. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. unter Angabe der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates eine Bescheinigung darüber, dass
   a) die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung eines in § 1 genannten oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen ist und
   b) ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

   oder einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist,

3. ein Nachweis der beruflichen Qualifikation,
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich zu melden. Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Dolmetschertätigkeiten im Inland erbringen will.

(3) Sobald die Meldung nach Abs. 2 vollständig vorliegt, trägt die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle die Daten für die Dauer eines Jahres in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe ein, dass

1. als Berufsbezeichnung die in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehende Berufsbezeichnung,
2. neben der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle die im Niederlassungsstaat zuständige Behörde oder die Angabe, dass der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, und
3. ein Hinweis darauf, dass eine allgemeine Beeidigung nicht erfolgt ist, einzutragen sind, oder verlängert die Eintragung um ein Jahr. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Vorübergehende Dolmetschertätigkeiten sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Bezeichnung muss ausgeschlossen sein.

(5) Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle kann eine vorübergehend in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragene Person aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank löschen, wenn begründete Tatsachen die Annahme einer dauerhaft unqualifizierten Dolmetschertätigkeit rechtfertigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die natürliche Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Abs. 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

§ 8

Übersetzerinnen und Übersetzer

Die §§ 2 bis 7 gelten für Übersetzerinnen und Übersetzer zur schriftlichen Übertragung von Sprachen in gerichtlichen Angelegenheiten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. eine Übersetzerin oder ein Übersetzer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 auf Antrag allgemein zu ermächtigen ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung zu bescheinigen,
2. in § 2 Abs. 3 an die Stelle der genannten Dolmetscherprüfung die Übersetzerprüfung und des genannten inländischen Hochschul- oder Fachhochschulabschlusses im Bereich Dolmetschen ein solcher im Bereich Übersetzen tritt,
3. § 3 Abs. 2 keine Anwendung findet und
4. die allgemeine Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung „allgemein ermächtigte Übersetzerin/allgemein ermächtigter Übersetzer", ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist, berechtigt.

§ 9

Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

(1) In eine durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzurichtende und zu verwaltende zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sind nach der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung

1. Namen,
2. Vornamen,
3. Berufsbezeichnung,
4. Anschrift,
5. Telekommunikationsanschlüsse,
6. die zu dolmetschende oder zu übersetzende Sprache,
7. der Zeitpunkt und die Stelle der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung sowie Änderungen dieser Daten durch die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle einzutragen. Die antragstellende Person kann einer vollständigen oder teilweisen Eintragung der Daten nach Satz 1 in die Datenbank in Textform widersprechen. Die Datenbank ist im Internet zu veröffentlichen. Die erhobenen Daten dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Auf Antrag können in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank weitere Daten eingegeben werden, soweit sie der Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 dienlich sind.

(3) In den Fällen des § 5 sind die Daten nach Abs. 1 und 2 zu löschen.

§ 10

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung hat, ist die zuständige Stelle für die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und die allgemeine Ermächtigung der Übersetzerinnen und Überset-

zer. Hat die antragstellende Person keinen Wohnsitz oder keine berufliche Niederlassung in Hessen, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main die zuständige Stelle.

(2) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Der Antrag ist von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Übergangsvorschrift

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen gelten als allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen im Sinne dieses Gesetzes und bleiben in dem erteilten Umfang bestehen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Mai 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn